

Begutachtungsentwurf (Stand: 26.3.2019)

**Gesetz  
über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes  
(L-DBG)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz, LGBl.Nr. 1/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2012 und Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 lit. a wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.*
2. *Im § 1 lit. b wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.*
3. *Dem § 1 wird folgende lit. c angefügt:*

„c) begleitende Maßnahmen für Auskunftersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012; dafür gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Gesetzes.“
4. *Nach dem § 30 wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:*

**„4. Abschnitt  
Begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) 2016/1191**

**§ 31**

(1) Das Amt der Landesregierung übt in allen landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten die Funktion der Zentralbehörde im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Union (IMI) aus.

(2) Weiters übt das Amt der Landesregierung in Bezug auf Urkunden im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1191, die von einer Wahlbehörde nach dem Gemeindevahlgesetz ausgestellt worden sind, die Funktion der Zentralbehörde aus

- a) für die Entgegennahme von Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie
- b) für die Erteilung der für derartige Ersuchen erforderlichen Auskünfte an Behörden anderer Mitgliedstaaten.“

5. *Der bisherige 4. Abschnitt wird als 5. Abschnitt bezeichnet.*

6. *Der bisherige § 31 wird als § 32 bezeichnet.*